

Wie sollen die Sicherungsverwahrten auf die Freiheit vorbereitet werden?

Das Bundesverfassungsgericht hat sehr deutlich gesagt, dass das Resozialisierungsgebot, dem das Bild des Grundgesetzes von einem zu freier Selbstbestimmung befähigten Menschen zugrunde liegt, gleichermaßen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung gilt. Daher ist das gesamte System der Sicherungsverwahrung so auszugestalten, dass die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmt. Für die Vorbereitung auf die Freiheit bedeutet dies folgendes:

Wie bei der Freiheitsstrafe auch muss das Leben in Gefangenschaft möglichst an das Leben in Freiheit angeglichen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Sicherungsverwahrte, weil sie ihre Strafe verbüßt haben, mehr Rechte haben als Strafgefangene.

Die Gestaltung des äußeren Vollzugsrahmens hat dem spezialpräventiven Charakter der Sicherungsverwahrung Rechnung zu tragen und muss einen deutlichen Abstand zum regulären Strafvollzug erkennen lassen. Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, soweit Sicherheitsbelange dem nicht entgegenstehen. So haben die Sicherungsverwahrten beispielsweise Anspruch auf mindestens 10 Stunden Besuch im Monat. Sie haben einen stärkeren Anspruch auf Lockerungen, tragen ihre eigene und keine Anstaltskleidung.

Wir werden in der nächsten Wahlperiode die bisherigen Erfahrungen mit dem Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz auswerten und überprüfen, was besser werden kann. Die entsprechenden Gesetze in anderen Bundesländern sind kaum älter, sodass ein bundesweiter Erfahrungsaustausch über die Justizministerkonferenz ein guter Weg wäre, valide Ergebnisse zu erzielen.

Beachtenswert sind auch die Erfahrungen mit den Sicherungsverwahrten, die auf Grund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte freigelassen wurden, weil die rückwirkende Anordnung oder Verlängerung der Sicherungsverwahrung rechtswidrig war. Jüngsten Pressemeldungen zu Folge kam es in Berlin auf Grund sehr intensiver Betreuung nach der Entlassung zu keinen einschlägigen Straftaten. Auch diese Erfahrungen sind intensiv auszuwerten.